

Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Oliver Kumbartzky
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Per E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 36.20.00 kr-ra
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 06. Mai 2019

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, [Drucksache 19/761](#)

Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz), Gesetzentwurf der Landesregierung, [Drucksache 19/1299](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP,
[Umdruck 19/2253](#)

Stellungnahme des Städteverbandes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den oben genannten Anträgen bezüglich der Entwürfe der Gesetze zur Änderung des Wassergesetzes und zum Neuerlass des Wassergesetzes sowie wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz).

Aus dem Mitgliedsbereich des Städteverbandes haben wir folgende Anmerkungen erhalten:

Es ist vor dem Hintergrund der bisher nicht erreichten Ziele der Wasserrahmenrichtlinie auf einen Punkt hinzuweisen, der einer dringenden Änderung bedarf.

Nicht zuletzt auch in Hinblick auf die prekäre Nährstoffsituation einiger Gewässer, wie bspw. der Flensburger Förde, die durch ständige diffuse Einträge von Phosphaten und Stickstoffen aus der Landwirtschaft einer regelmäßigen Algenblüte ausgesetzt sind und unter Sauerstoffmangel leiden, besteht hier akuter Handlungsbedarf. Dem könnte durch den im Folgenden vorgetragenen Vorschlag Rechnung getragen werden:

§ 26 LWG (neu) Gewässerrandstreifen

Nach § 38 Abs. 1 WHG dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Nach § 38 Abs. 3 ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit.

Gemäß WHG können Gewässerrandstreifen im Außenbereich

- ganz aufgehoben,
- die Breite abweichend festgesetzt oder gar
- durch die Länder abweichende Regelungen erlassen werden können

werden.

Die Neufassung des LWG übernimmt die Regelungen des § 38a LWG (alt), wonach die Breite des Gewässerrandstreifens lediglich 1 m beträgt.

Wir halten wir es für erforderlich, die Gewässerrandstreifen mit einer Breite von mindestens 5,00 m verbindlich festzusetzen und in diesem Streifen (mindestens) die Regelungen des Absatzes 2 anzuwenden:

- Verbot des Pflügens von Ackerland
- Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln

Wünschenswert wären jedoch darüber hinaus Entwicklungsziele für diesen Randstreifen zu formulieren, z.B. analog zu § 1 WHG.

Formulierungsvorschlag:

Die Gewässerrandstreifen sind ein wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes. Sie können dem Biotopverbund und dem Erhalt der Artenvielfalt dienen und schützen die Fließgewässer vor Einträgen. Die Gewässerrandstreifen sollten daher möglichst naturnah entwickelt werden, z.B. in Form von Dauergrünland, durch Anlegen von Blühstreifen oder durch das Anpflanzen von standorttypischen Gehölzen.

Wir halten es ebenso für obligatorisch, die Regelungen für Gewässerrandstreifen auch an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 28 Abs. 2 des Wasserrechtsmodernisierungsgesetzes und an Seen mit einer Fläche von weniger als einem Hektar anzuwenden.

Weitere Hinweise oder Änderungsvorschläge haben wir darüber hinaus derzeit nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Krey
Dezernent